

Synoptische Gegenüberstellung

Neufassung	Bisherige Fassung	Anmerkungen
§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Art.-Angaben (BayDSchG)
<p>(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes Denkmäler zu schützen und zu pflegen. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.</p>	<p>(1) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>	<p>S. 1: Art. 1 I 1 S. 2: Art. 12 II 2 S. 3: Art. 5 S. 1-4 Spannungsfeld: Umdrehung der primären Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege</p>
<p>(2) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Dabei wirken sie mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.</p>	<p>(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 83 a. E., 141 I, II BayVerf. & vgl. Art. 3, 11, 12, 13</p>
<p>(3) Die Vorschriften des Landes- sowie des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, daß die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz</p>	<p>n. F.: im BayDSchG nicht existent a. F.: Art. 3 & Art. 15</p>

	und Denkmalpflege darauf hin, daß die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.	(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, bleiben unberührt.	Art. 1 I
(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.	(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu	Art. 1 II

	behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.	
(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt . Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Mit dem Denkmalbereich werden das äußere Erscheinungsbild geschützt sowie die Baustruktur und die innere Erscheinungsform, soweit diese Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben.	(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung , sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.	Art. 1 III (nunmehr insoweit Gleichklang)
(4) Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.		Art. 1 II 3 (in Bayern allerdings NUR Fiktion eines Baudenkmals!)

<p>(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen.</p>	<p>(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.</p>	<p>Art. 1 IV</p>
<p>(6) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind.</p>	<p>(4) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler.</p>	<p>BY: keine Legaldefinition</p>
<p>(7) Verpflichtete nach diesem Gesetz sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die dinglich Berechtigten. Neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Denkmal ausübt.</p>		<p>Art. 4 I</p>
<p>(8) Auf Archivgut nach § 2 Absatz 3 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.</p>	<p>(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.</p>	<p>BY: keine Regelung im BayDSchG</p>
<p>§ 3 Rücksichtnahmegebot</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</p>	<p>Art. 3</p>

<p>Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und bei der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.</p>	<p>(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, daß die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, daß die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.</p>	
<p>§ 4 Vorläufiger Schutz</p>	<p>§ 4 Vorläufiger Schutz</p>	<p>BY: keine Regelung im BayDSchG</p>
<p>(1) Teilt die untere Denkmalbehörde der Verpflichteten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über ein Denkmal nach § 2 mit, unterliegt das Denkmal ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufiger Schutz). Die untere Denkmalbehörde weist in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hin. § 23 Absatz 5 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Ist damit zu rechnen, daß ein Denkmal in die Denkmalliste eingetragen wird, so soll die Untere Denkmalbehörde anordnen, daß das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt.</p>	
<p>(2) Der vorläufige Schutz entfällt, wenn das Denkmal nicht binnen sechs Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 unter Denkmalschutz gestellt wird.</p>	<p>(2) Die Anordnung ist den Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das</p>	

	Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird.	
	(3) Bis zum 1. Januar 1985 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Frist von sechs Monaten entfällt.	
§ 5 Unterschutzstellung	§ 3 Denkmalliste	
(1) Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 oder nach § 4 den Vorschriften dieses Gesetzes.	(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.	BY: nach Entfall von Art. 3 I a. F. nun im Kern rein konstitutives System (mit eingeschränktem Schutz beweglicher Denkmäler nach Art. 10) NRW: unverändert konstitutives System bei Baudenkmalern und beweglichen Denkmälern
(2) Der Schutz von Denkmalbereichen, Garten- oder Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.		Deklaratorischer Schutz wie in Bayern für Ensembles (<i>bei Denkmalbereichen in NRW aber Satzungserfordernis nach § 10 NRW-E</i>), Gartenanlagen (als fiktive Baudenkmäler) & Bodendenkmäler

(3) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung oder Erscheinungsbild prägend ist.		Art. 6 I 2, 3
§ 6 Veräußerungsanzeige	§ 10 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige	
Die Veräußerung 1. eines Grundstückes mit einem in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenen Denkmal oder 2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals ist unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die untere Denkmalbehörde leitet die Anzeige unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung zu. Diese kann das Vorkaufsrecht nach § 31 ausüben.	(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.	BY: - NUR historische Ausstattungstücke & bewegliche Denkmäler - Art. 19 II 2 i. V. m. § 469 I BGB
	(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.	Art. 10 I (falls eingetragen!)
§ 7 Erhaltung von Baudenkmalern	§ 7 Erhaltung von Denkmälern	
(1) Die Verpflichteten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die	(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen. sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen,	Art. 4 I

<p>dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.</p>	
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Unzumutbar ist eine Maßnahme insbesondere nicht, wenn 1. der Gebrauch des Baudenkmals für den Verpflichteten nur vorübergehend oder unter Berücksichtigung der Eigenart und der</p>		<p>Art. 4 II</p> <p>Die ausführliche Legaldefinition von Zumutbarkeit als Überschreitung der Grenzen der Sozialbindung nach Art. 14 I 2, II GG bringt m. E. keinen Mehrwert zur inzwischen sehr detaillierten Rechtsprechung!</p>

<p>Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals unwesentlich eingeschränkt wird oder</p> <p>2. die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals stehen und in diesem Rahmen durch den Gebrauchs- oder Verkehrswert des Baudenkmals aufgewogen werden.</p> <p>Die Unzumutbarkeit ist durch die nach Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen. Die oder der Verpflichtete kann sich nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren oder die sich aus einer Nutzung ergeben, die nicht der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals entspricht.</p>		
<p>(3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.</p>		<p>Völlig unverständliche Regelung, nach der Gefährdungen und Beeinträchtigungen zulässig sein können, sofern „sie unbedingt notwendig“ sind! Nach dem sich mit dem BayDSchG deckenden Verständnis der Rechtsprechung würden dann denkmalrechtliche Belange NICHT überwiegen, die Erlaubnis wäre dann zu erteilen.</p>
<p>(4) Kommen die Verpflichteten ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für den Bestand des Baudenkmals, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen</p>	<p>(2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.</p>	<p>Art. 4 III</p>

selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieter, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die Verpflichteten.		
(5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Baudenkmalern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.		BY: kein Pendant im BayDSchG, allerdings förder- & haushaltsrechtlich spannende, in andere Rechtsvorschriften außerhalb des Denkmalrechts hineinwirkende Legaldefinition
§ 8 Nutzung von Baudenkmalern	§ 8 Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern	
(1) Baudenkmal sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmal nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Verpflichteten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet. Die Verpflichteten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 und 4 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen. Soweit sie nicht zur Durchführung verpflichtet werden, können sie	(1) Baudenkmal und ortsfeste Bodendenkmal sind so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist. (2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend	Art. 5 (gesetzgeberisches Vorbild)

zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.	gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.	
(2) Baudenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Baudenkmäler ist den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Baudenkmäler, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.	§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (1) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.	S. 1: in BY allein im Falle von Förderungen (unmittelbar/ mittelbar) von Relevanz (keine Regelung im BayDSchG) S. 2: vgl. Art. 6 IV
§ 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern	§ 9 (Fn 3) Erlaubnispflichtige Maßnahmen	
(1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.	(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	Art. 6 I 1 Nr. 1 (gesetzgeberisches Vorbild)

<p>(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.</p>		<p>Art. 6 I 2 (gesetzgeberisches Vorbild)</p>
<p>(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.</p>	<p>S. 1: Art. 6 II 1 & 2 (gesetzgeberisches Vorbild) S. 2: Art. 6 IV (Öffentliche Belange Alternativen 1 mit 3 fehlen hingegen in der bayerischen Enumeration, schon weil hierzu angesichts der Pflicht zur Ermittlung aller Belange und Interessen sowie deren Abwägung diese wie auch schon die Barrierefreiheit einschließt)</p>
<p>(4) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbehörde gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>(3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.</p>	<p>Art. 6 III (gesetzgeberisches Vorbild)</p>
<p>§ 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen</p>		

<p>(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt (Denkmalbereichssatzung). Die Denkmalbereichssatzung bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalbehörde nach Absatz 5.</p>	<p>(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde, die der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde bedarf, unter Schutz gestellt. Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>BY: fehlt im BayDSchG, allenfalls Grabungsschutzgebiete nach Art. 7 II ähnlich)</p>
<p>(2) In der Denkmalbereichssatzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Der Denkmalbereichssatzung ist das Gutachten des Denkmalfachamtes gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 nachrichtlich beizufügen. Ist die Gemeinde nicht zugleich die untere Denkmalbehörde, so ist die untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen.</p>	<p>(2) In der Satzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Dabei sollen Pläne oder zeichnerische, photographische oder photogrammetrische Darstellungen der zu schützenden Silhouette, der baulichen Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) beigefügt werden. Der Plan oder die Darstellung ist zum Bestandteil der Satzung zu erklären. Der Satzung ist das Gutachten des Landschaftsverbandes gemäß § 22 Abs. 3 nachrichtlich beizufügen.</p>	<p>BY: fehlt im BayDSchG</p>
<p>(3) Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 dieses Gesetzes ein.</p>		<p>BY: fehlt im BayDSchG</p>

<p>(4) Nach der Bekanntmachung sind der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.</p>		<p>BY: fehlt im BayDSchG</p>
<p>(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die erhobenen Einwendungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erörtern. Danach ist der Entwurf der Denkmalbereichssatzung der oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Denkmalbereichssatzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, 2. die Denkmalbereichssatzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder 3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen. 	<p>(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, b) die Satzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder c) die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen. 	<p>BY: fehlt im BayDSchG</p>
<p>(6) Die Gemeinde hat die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Denkmalbereichssatzung, die Begründung</p>		<p>BY: fehlt im BayDSchG</p>

und zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Denkmalbereichssatzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft und löst insoweit den vorläufigen Schutz nach § 4 ab.		
§ 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen		BY: fehlt im BayDSchG
Hat eine Gemeinde keine Denkmalbereichssatzung erlassen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachteilige Veränderungen drohen, so fordert die obere Denkmalbehörde die Gemeinde auf, eine Denkmalbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die obere Denkmalbehörde den Denkmalbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt der Schutz nach § 5 ein. Die Verordnung nach Satz 2 ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Denkmalbereichssatzung in Kraft getreten ist.	(4) Erlässt die Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine entsprechende Satzung, so fordert die Obere Denkmalbehörde sie auf, die Satzung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die Obere Denkmalbehörde Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Satzung vorliegt.	
§ 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern		
Die Verpflichteten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu		Art. 5 i. V. m. Art. 1 II 3

erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.		
§ 13 Erlaubnispflicht bei Gartendenkmälern		
(1) Wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.		Art. 6 I 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 1 II 3
(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.		Art. 6 I 2 i. V. m. Art. 1 II 3
(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Klimas angemessen zu berücksichtigen.		Art. 6 II 1 & 2 i. V. m. Art. 1 II 3
(4) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbehörde		Art. 6 III 1

gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.		
§ 14 Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern		
(1) Die Verpflichteten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.		BY: fehlt (hervorragende Neuregelung im NRW-E ganz i. S. v. Art. 141 BayVerf.!)
(2) Eine Nutzung soll nur dann erfolgen, wenn die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist.		BY: fehlt (hervorragende Neuregelung im NRW-E ganz i. S. v. Art. 141 BayVerf.!)
§ 15 Erlaubnispflicht bei Bodendenkmälern	§ 13 Ausgrabungen	
(1) Der Erlaubnis der oberen Denkmalbehörde bedürfen 1. die Suche nach Bodendenkmälern mit technischen oder magnetischen Hilfsmitteln, 2. das Graben nach Bodendenkmälern, 3. die Bergung von Bodendenkmälern sowie 4. die Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort oder Nutzungsänderung von Bodendenkmälern. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter für Bodendenkmalpflege stattfinden.	(1) Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) stattfinden.	grds. Art. 7 I, S. 1 Nr. 1: BY: fehlt (hervorragende Neuregelung im NRW-E ganz i. S. v. Art. 141 BayVerf.!) S. 2: Art. 7 III
(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Grabung oder Bergung	Art. 7 I 2

nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.	Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet.	
(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt eine Person insbesondere dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.		BY: fehlt (gute Neuregelung im NRW-E)
(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.	(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsfunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, daß die Ausführung nach einem von der Oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.	BY: fehlt (angesichts der langjährigen Erfahrungen aller Denkmalbehörden hervorragende Neuregelung im NRW-E ganz i. S. v. Art. 141 BayVerf., auch wenn sich das legislatisch im Grunde bereits aus dem Verfassungs- und Verwaltungsverfahrensrecht ergibt!)
(5) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 hat die berechtigte Person die Erlaubnis im Original oder in Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.		BY: fehlt in Art. 15 (hervorragende Neuregelung im NRW-E)
(6) Bedarf ein Vorhaben einer Erlaubnis nach § 9 oder § 13, einer Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 die		BY: eine solche pauschale Sonderregelung für den Selbsteintritt der

Zustimmung der oberen Denkmalbehörde gegenüber der unteren Denkmalbehörde oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.		Aufsichtsbehörde fehlt im BayDSchG
§ 16 Entdeckung von Bodendenkmälern	§ 15 Entdeckung von Bodendenkmälern	
(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der oberen Denkmalbehörde oder dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch 1. die Eigentümerin oder der Eigentümer, 2. die Person, die das Grundstück besitzt, 3. die Unternehmerin oder der Unternehmer und 4. die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt die Finderin oder der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird sie oder er durch Anzeige an die Unternehmerin oder den Unternehmer oder die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten befreit.	(1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde. (2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen.	Art. 8 I
(2) Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung	§ 16 Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern (1) Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. (2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei	Art. 8 II

<p>des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.</p>	<p>schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert. Ist ein Bodendenkmal bei laufenden Arbeiten entdeckt worden, so soll die Frist von drei Werktagen nur überschritten werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird.</p>	
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die von den Denkmalfachämtern für Bodendenkmalpflege sowie unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.</p>	<p>(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt vor Ablauf von drei Werktagen mit</p> <p>a) dem Abschluß der Untersuchung oder Bergung durch den Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5)</p> <p>oder.</p> <p>b) der Freigabe durch die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5).</p>	<p>Art. 8 III</p>
<p>(4) Gegenüber den Verpflichteten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals</p>		<p>Art. 8 IV</p>

sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.		
§ 17 Auswertung von Funden	§ 16 Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern	
Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 fallen, sind dem Land Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.	(4) Das Land und der Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) sind berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.	S. 1: Art. 9 (deutlich weniger detailliert) S. 2: fehlt S. 3: fehlt (mangels Fristobergrenze nach § 17 S. 1 NRW-E)
§ 18 Schatzregal	§ 17 Schatzregal	BY: fehlt (hervorragende Neuregelung im NRW-E ganz i. S. v. Art. 141 BayVerf.!)
(1) Bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich der oberen Denkmalbehörde oder dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege zu melden und zu übergeben. Das Land kann das nach Satz 1 begründete Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung	(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalfachamt zu melden und zu übergeben.	

des Denkmals auf den Landschaftsverband, den Kreis oder die Gemeinde, in deren Gebiet das bewegliche Bodendenkmal gefunden wurde, die Person, die das Eigentum an dem Fundgrundstück innehat oder auf die Finderin oder den Finder übertragen.		
(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die oberste Denkmalbehörde nach Beteiligung des Denkmalfachamts für Bodendenkmalpflege.	(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.	
§ 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern		
(1) Die Verpflichteten haben ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.		BY: eine an Art. 4 I angelehnte Erhaltungs- und Sorgfaltspflicht besteht leider nicht!
(2) Bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden		BY: fehlt (hervorragende Neuregelung im NRW-E zur Kulturstaatsgerechten Lösung von

mit der Entdeckung Eigentum des Landes. § 18 gilt entsprechend.		Schatzfunden nach § 984 BGB ganz i. S. v. Art. 141 BayVerf.!)
§ 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern		
(1) Wer ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.		Art. 10 I 1
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.		Art. 10 I 2
§ 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden	§ 20 Denkmalbehörden	
<p>(1) Denkmalbehörden sind als Ordnungsbehörden:</p> <p>1. oberste Denkmalbehörde: das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium,</p> <p>2. obere Denkmalbehörden: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und</p> <p>3. untere Denkmalbehörden: die Gemeinden.</p> <p>Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalbehörden zuständig. Die gesetzlich</p>	<p>(1) Denkmalbehörden sind</p> <p>1. Oberste Denkmalbehörde: der für die Denkmalpflege zuständige Minister;</p> <p>2. Obere Denkmalbehörde: die Regierungspräsidenten für die kreisfreien Städte, im übrigen die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden;</p> <p>3. Untere Denkmalbehörden: die Gemeinden.</p> <p>(3) Die Denkmalbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.</p> <p>§ 21 Zuständigkeit der Denkmalbehörden</p>	<p>Art. 11, 12: weitgehend unterschiedlicher Staatsaufbau von NRW und Bayern</p> <p>Art. 11 IV</p>

<p>geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.</p>	
<p>(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Übernimmt ein Gemeindeverband Aufgaben nach diesem Gesetz von einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat er bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.</p>		<p>BY: fehlt im BayDSchG (Fragen der kommunalen Zusammenarbeit sind u. a. in Art. 57 III BayGO, Art. 51 IV BayLKrO & im BayKommZG geregelt.</p>
<p>(3) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei</p>	<p>§ 21 Zuständigkeit der Denkmalbehörden (2) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Bezirk sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche</p>	<p>BY: Art. 3 I BayVwVfG</p>

<p>Gefahr im Verzug kann die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet.</p>	<p>Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte; bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich das Bodendenkmal befindet.</p>	
<p>(4) Ist das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die untere Denkmalbehörde übertragen.</p>	<p>§ 21 Zuständigkeit der Denkmalbehörden (3) Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde der Regierungspräsident.</p>	<p>BY: Allein Maßnahme bezogene Zuständigkeitsverlagerung nach Art. 11 IV 2</p> <p>BY: Möglichkeit zu Zuständigkeitsverlagerungen im BayDSchG nicht vorgesehen</p>
<p>(5) Die Denkmalbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Die Denkmalbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.</p>		<p>BY: Art. 11 IV 1 i. V. m. Art. 141 I, II BayVerf., Art. 58 BayGO, Art. 37, 53 BayLKrO</p> <p>BY: Das BLfD ist der gesetzliche Sachverständige für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Vergleichbar ist im BayDSchG allein Art. 14 V (Beziehung von Sachverständigen durch den Landesdenkmalrat)</p>
<p>(6) Die oberste Denkmalbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 bis 4 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen,</p>		<p>BY: Möglichkeit der Zuständigkeitszuweisung allein nach Art. 12 II 4 auf das BLfD. Eine Möglichkeit zur Zuständigkeitsverlagerung ist im BayDSchG nicht vorgesehen (vgl.</p>

wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist.		Art. 77 BayVerf.). Allein Entscheidungen zur örtlichen Zuständigkeit im Falle von Art. 3 II 3 BayVwVfG bei unklarer Zu- oder Unzuständigkeit sowie zweifelhafter Zuständigkeit möglich.
	(2) Die Kreise sind zur Beratung der Unteren Denkmalbehörden verpflichtet, soweit diese nicht Große oder Mittlere kreisangehörige Städte sind.	
§ 22 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalfachämter	§ 22 Denkmalpflege	
(1) Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe obliegen insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stadt Köln für ihr Gebiet die Aufgaben der Bodendenkmalpflege als Denkmalfachamt wahr.	(2) Die Landschaftsverbände beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit. (5) Für ihr Gebiet nimmt die Stadt Köln anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahr.	NRW: Die beiden für Denkmalschutz und Denkmalpflege relevanten Landschaftsverbände in NRW sind kommunale Zusammenschlüsse (Höhere Kommunalverbände) als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden als wesentliche Mitglieder. Die Landschaftsverbände entwickelten sich aus den vormaligen als „Landstände“ bezeichneten politischen Vertretungen der Stände im Mittelalter und der Frühen Neuzeit gegenüber den

		<p>jeweiligen Landesherrn, die in Teilen des heutigen NRW auch in der Tradition zu den Preußischen Provinzialverbänden stehen. In NRW erfüllen diese im Wesentlichen Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur.</p> <p>BY: in fachlicher Hinsicht vgl. Art. 12 I, II 1</p>
<p>(2) Die Denkmalfachämter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege, 3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen, 4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler, 	<p>(3) Die Landschaftsverbände nehmen im Rahmen der Denkmalpflege durch Denkmalpflegeämter insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege, 3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen, 	<p>Art. 12 II 2, 3</p>

<p>5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und</p> <p>6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,</p> <p>5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege,</p> <p>6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange,</p> <p>7. Beratung bei der Vorbereitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen der Denkmalbehörden mit.</p>	
<p>(3) Die Denkmalfachämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstige Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.</p>	<p>(4) Die Denkmalpflegeämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.</p>	<p>S. 1: BY: nach Art. 12 I 2 (unmittelbare Nachordnung unter StM) in Bayern formal unbekannt</p> <p>S. 2: BY: im BayDSchG nicht geregelt. Richtet sich nach allg. Recht, v. a. Verwaltungsverfahren-, Datenschutz- & Urheberrecht</p>
<p>§ 23 Denkmalliste</p>	<p>§ 3 Denkmalliste</p>	
<p>(1) Baudenkmäler sind in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste). Denkmalbereiche, Garten- und Bodendenkmäler</p>	<p>(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmälern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche</p>	<p>Art. 2 I</p>

<p>sowie Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.</p>	<p>Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.</p>	
<p>(2) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>		<p>Art. 2 II</p>
<p>(3) Die Eintragungen nach Absatz 1 sind in Bebauungsplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p>		<p>Art. 2 I 4 (gesetzgeberisches Vorbild)</p>

<p>(4) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind. Eintragungen in den Denkmallisten werden von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist.</p>	<p>(2) Die Denkmalliste wird von der Unteren Denkmalbehörde geführt. Die Eintragung erfolgt im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.</p>	<p>Art. 2 I 2</p> <p>BY: Lösungsregelung existiert im BayDSchG nicht, da sich aus Art. 2 I 1 die grds. Eintragungspflicht von Denkmälern ergibt und damit denklogisch auch diejenige beim Verlust der Denkmaleigenschaft, d. h. die Lösungsverpflichtung.</p>
<p>(5) Über die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 oder die Löschung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegenüber den Verpflichteten bekannt zu geben. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar, steht der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung oder Löschung gleich. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts des Denkmals verbreitet sind, erfolgen. Widerspruch und Klage gegen die Eintragung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der</p>	<p>(3) Über die Eintragung ist ein Bescheid zu erteilen.</p> <p>(4) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p>	<p>BY: deklaratorisches Prinzip, d. h. der Eintragung liegt kein Verwaltungsakt zu Grunde</p> <p>BY: Regelung zum Grundbucheintrag fehlt</p>

Denkmalbehörde im Grundbuch eingetragen werden.		(hervorragende Neuregelung im NRW-E!)
(6) Die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die untere Denkmalbehörde geführt. Die untere Denkmalbehörde kann diese Aufgabe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem zuständigen Denkmalfachamt auf dieses übertragen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 wird die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler durch die Fachämter für Bodendenkmalpflege geführt.		S. 1: BY: fehlt auch nach neuer Auffassung des BayLfD (hervorragende Neuregelung im NRW-E)
(7) Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.	(5) Die Denkmalliste steht hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.	Art. 2 5
	(6) Der für die Denkmalpflege zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Form und Führung der Denkmalliste sowie das Eintragungs- und Löschungsverfahren zu treffen.	
§ 24 Verfahren		
(1) Anregungen auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz sind in Textform nach § 126b des	§ 26 Erlaubnisverfahren (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen	BY: Anregungen zur Denkmalerkenntnis stehen jedermann offen und sind nicht formgebunden. Für Anträge in

<p>Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.</p>	<p>Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.</p>	<p>Erlaubnisverfahren gilt das Schriftformerfordernis aus Art. 15 I 1</p>
<p>(2) Die unteren und oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung des Denkmalfachamtes. Dieses hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich das Denkmalfachamt nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise die Aufgabe als untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.</p>	<p>§ 21 Zuständigkeit der Denkmalbehörden (4) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Art. 15 II 1 Art. 15 II 2 i. V. m. Art. 65 I 3 (ein Monat)</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Denkmalbehörden ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege im Benehmen mit dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Denkmalfachamtes vorliegt. Die Denkmalbehörden geben der Gemeinde, in deren Gebiet sich die</p>		<p>NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heftigster Streitpunkt ist die auf die Baudenkmalpflege beschränkte Schlechterstellung von „Benehmen“ zu „Anhörung“. • „Benehmen“ ist eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße „Anhörung“, bei der die

<p>Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.</p>		<p>mitwirkungsberechtigte Stelle lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim „Benehmen“ kann von der Äußerung der beteiligten Stelle aus sachlichen Gründen abgewichen werden. • Im Rahmen der Benehmensherstellung ist von einer gesteigerten materiellen Rücksichtnahme der Vollzugsbehörde auszugehen, die sich in einer ernsthaften Bemühung um die Herstellung des Einvernehmens äußert. • De facto ist Art. 15 II 1 angesichts der besonderen Stellung des BLfD als gesetzlicher Sachverständiger und des hohen Staatsziels von Art. 141 BayVerf. in Bayern als „Benehmen“ ausgestaltet.
<p>(4) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes,</p>		<p>Art. 15 VI (gesetzgeberisches Vorbild)</p>

insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.		
(5) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Denkmalfachamtes nach den Absätzen 2 oder 3 abweichen, so hat das Denkmalfachamt das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entscheidungsentwurfs die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.	§ 21 Abs. 4 S. 3: Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.	BY: Remonstrationsrecht des BLfD fehlt nach Streichung des sog. Devolutiveffektes aus Art. 15 II 2 a. F. i. V. m. Nr. 14.3 GemBek (inzwischen)
(6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.	§ 26 Erlaubnisverfahren (2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden.	Art. 15 III i. V. m. Art. 69 I BayBO (vier Jahre) Art. 15 III i. V. m. Art. 69 II 1 BayBO (zwei Jahre)
§ 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung	§ 27 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	
(1) Werden Handlungen nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt wird, oder dass das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.	(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. (2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf	Art. 15 IV (gesetzgeberisches Vorbild)

	Verlangen der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen. (3) Im übrigen finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung.	
(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel sicherstellen.		Art. 15 II 2 i. V. m. Art. 75 BayBO, ggf. ergänzend Art. 7 II, III BayLStVG
(3) Werden Denkmäler im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.		Art. 15 I 2 i. V. m. Art. 76 S. 2 BayBO, Art. 5 S. 6 i. V. m. Art. 4 IV
§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten	§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht	
(1) Verpflichtete von Denkmälern nach § 2 sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.	(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Landschaftsverbänden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Art. 16 II (gesetzgeberisches Vorbild)
(2) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu	(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger	Art. 16 I (allerdings leider nicht zur Gewinnung einer Denkmalerkenntnis [„zur

<p>betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.</p>	<p>Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalpflegeämter und Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.</p> <p>(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>Eintragung in die Denkmalliste“]). In Bayern muss zudem eine „dringende Erforderlichkeit“ vorliegen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>		<p>NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuregelung lehnt sich an § 10 III 3 DSchG BW an. • S. 1 bedeutet dennoch, dass die Betretung eines Baudenkmals abhängig gemacht wird von der Zustimmung der Denkmaleigentümerin. • Es wird heftig kritisiert, dass insoweit in massiver, inhaltlich nicht gerechtfertigter Weise Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer ungleich behandelt werden. • S. 3: Ebenso heftig kritisiert wird die Beschränkung auf als KöR zugelassene Religionsgemeinschaften (entspricht insoweit Art. 26 II 4).
<p>(4) Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.</p>	<p>(4) Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen; für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.</p>	<p>BY: neben Art. 34 GG i. V. m. § 839 I 1 BGB keine eigenständige Regelung erforderlich</p>
<p>§ 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit</p>	<p>§ 29 Kostentragung und Gebührenfreiheit</p>	
<p>(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste gemäß § 23 Absatz 1 eingetragenes Denkmal oder ein Garten- oder</p>	<p>(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes</p>	<p>BY: fehlt im BayDSchG (auch angesichts der aktuellen Streitigkeiten des BMVI mit den deutschen Ländern, welche über</p>

Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.	Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.	kein im LDSchG verankertes Veranlasserprinzip verfügen, sondern dies „nur“ aus Völker-, Bundes- und Landesverfassungsrecht ableiten [!], ist dies eine hervorragende, Klarheit und Rechtsfrieden stiftende Neuregelung im NRW-E)
(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	s. vor
(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3.	(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.	Art. 17
§ 28 Landesdenkmalrat		Art. 14 (gesetzgeberisches Vorbild)
(1) Die oberste Denkmalbehörde kann zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen.	§ 23 Beiräte (1) Zur Vertretung der Belange der Denkmalpflege können bei der Obersten Denkmalbehörde ein Landesdenkmalrat gebildet sowie die anerkannten Denkmalpflegeorganisationen angehört werden.	

<p>(2) In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode entsandt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu sechs durch das Präsidium des Landtags benannte Mitglieder, 2. je ein Mitglied der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie je zwei Mitglieder der Katholischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen, 3. je ein Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a) der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, b) vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., c) vom Westfälischen Heimatbund e.V., d) vom Lippischen Heimatbund e.V., e) von der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland, f) von der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Westfalen-Lippe, g) vom Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V., h) vom Haus & Grund Nordrhein-Westfalen e.V., i) von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, j) von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, k) vom Westdeutschen Handwerkskammertag, 		

<p>l) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, m) vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V., n) vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie o) vom Städtetag Nordrhein-Westfalen, 4. je ein Mitglied der Denkmalfachämter, 5. bis zu fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft und Kunst, wobei ein Mitglied der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist, und 6. bis zu fünf Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalens, wobei die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und jeweils ein Mitglied aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien pflichtig zu benennen ist. Es wird entsprechend Satz 1 je Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, in den Fällen der Nummer 5 auf Vorschlag der obersten Denkmalbehörde. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar.</p>		
<p>(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des</p>		

Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter.		
(4) In den Sitzungen führt die oberste Denkmalbehörde den Vorsitz. Der Landesdenkmalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium führt seine Geschäfte.		
(5) Auf Einladung des Landesdenkmalrates können an den Sitzungen bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.		
§ 29 Landesdenkmalpreis		
Zur Würdigung der Leistungen in der Denkmalpflege kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium einen Landespreis für Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen verleihen.		BY: fehlt im BayDSchG
§ 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan		
(1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe.	§ 22 Denkmalpflege (1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe. § 20 bleibt unberührt.	BY: entspricht Art. 3 i. V. m. Art. 83 I a. E. BayVerf. („eigener Wirkungskreis“)
(2) Kreistage und Räte haben einen Denkmalausschuss zu bilden. Der Kreistag oder der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen	§ 23 Beiräte (2) Bei jeder Unteren Denkmalbehörde ist ein Ausschuß ihrer Vertretung für die Aufgaben	BY: keine Regelung im BayDSchG; vgl. aber Art. 32 BayGO, Art. 29 I BayLKrO

<p>Ausschuss wahrgenommen werden. § 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und § 57 Absatz 1 und 4 sowie § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, gelten entsprechend.</p>	<p>nach diesem Gesetz zu bestimmen. Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuß gebildet oder welchem anderen Ausschuß diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
<p>(3) Der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss kann für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der unteren Denkmalbehörde bestimmen. Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachterlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss nach Absatz 2, die untere Denkmalbehörde und das Denkmalfachamt,</p>	<p>§ 24 Beauftragte für Denkmalpflege (1) Die Untere Denkmalbehörde kann im Benehmen mit dem Landschaftsverband ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen. (2) Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. (3) Der Beauftragte für Denkmalpflege wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. (4) Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachtlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>BY: s. o. & eigenständige Regelung der Heimatpflege in Art. 13</p>

<p>2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie</p> <p>3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.</p> <p>Mindestens einmal im Jahr ist in dem Ausschuss nach Absatz 2 eine Berichterstattung durch die ehrenamtlichen Beauftragten über die Denkmalpflege vorzusehen.</p>	<p>1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuß gemäß § 23 Abs. 2, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,</p> <p>2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie</p> <p>3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.</p>	
<p>(4) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind der Ausschuss nach Absatz 2 und, soweit diese nach Absatz 3 bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege sowie die untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter zu beteiligen. Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere</p> <p>1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,</p>	<p>§ 25 Denkmalpflegeplan</p> <p>(1) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben.</p> <p>(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält</p> <p>1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,</p> <p>2. die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Grabungsschutzgebiete sowie - nachrichtlich - der erhaltenswerten Bausubstanz und</p>	<p>BY: keine Regelung im BayDSchG</p>

<p>2. die Darstellung der Bau-, Garten- und Bodendenkmäler, der Denkmalsbereiche, der Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und</p> <p>3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.</p>	<p>3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.</p>	
<p>§ 31 Vorkaufsrecht</p>	<p>§ 32 Vorkaufsrecht - aufgehoben -</p>	<p>Art. 19 (gesetzgeberisches Vorbild)</p>
<p>(1) Dem Land Nordrhein-Westfalen steht beim Kauf von Zubehör und Ausstattungsstücken, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 zusammen mit Bau- oder Gartendenkmälern geschützt und in die Denkmalliste eingetragen sind, und beim Kauf von in die Denkmalliste eingetragenen beweglichen Bodendenkmälern oder beweglichen Denkmälern ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn das Zubehör, die Ausstattungsstücke oder die eingetragenen beweglichen Bodendenkmäler oder beweglichen Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in ihrer Gesamtheit erhalten werden sollen. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer Zubehör, Ausstattungsstücke oder in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Bodendenkmäler oder</p>		

<p>Denkmäler an ihren oder seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht ist beim Kauf von Zubehör und Ausstattungsstücken ausgeschlossen, wenn sie mit dem Denkmal veräußert werden und in dem Denkmal verbleiben sollen.</p>		
<p>(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Anzeige nach § 6 durch die Bezirksregierung mittels Verwaltungsakt gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer ausgeübt werden. Die §§ 463 bis 468 Absatz 1, § 469 Absatz 1, § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Es geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.</p>		
<p>§ 32 Übernahme von Denkmälern</p>	<p>§ 31 Übernahme von Denkmälern</p>	
<p>Die Person, die das Eigentum an einem Denkmal innehat, kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihr mit Rücksicht auf ihre Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal</p>	<p>Der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer</p>	<p>BY: keine Regelung im BayDSchG</p>

zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die Gemeinde hat den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen. Im Übrigen findet § 33 sinnngemäße Anwendung.	anderen zulässigen Art zu nutzen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 30 entsprechende Anwendung.	
§ 33 Zulässigkeit der Enteignung	§ 30 Enteignung	Art. 18 (gesetzgeberisches Vorbild)
(1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2, 4 und 5 auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.	(1) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler können enteignet werden, wenn allein dadurch a) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann, b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder c) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können. (2) Das Enteignungsrecht steht dem Land oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu; es steht ferner einer juristischen Person des Privatrechts zu, wenn und soweit der Enteignungszweck zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben gehört.	
(2) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden. Über die Zulassung der	(3) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden. Über die Zulassung der Enteignung entscheidet die Oberste Denkmalbehörde.	

Enteignung entscheidet die oberste Denkmalbehörde.		
§ 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung	§ 33 Entschädigung	Art. 20 (gesetzgeberisches Vorbild)
Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist der oder dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Entschädigung in Geld zu gewähren. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.	Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.	
§ 35 Denkmalförderung		Art. 22 (gesetzgeberisches Vorbild)
(1) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers.	§ 35 Leistungen (1) Leistungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht. Die Förderung der Pflege von Denkmälern setzt den Antrag des Eigentümers voraus. (2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen. Die Leistungsfähigkeit des Eigentümers wird bei Festsetzung der Beteiligung bzw. Förderung des Landes berücksichtigt.	
	(3) Landesmittel werden gewährt als 1. Pauschalzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen,	

	<p>2. Einzelzuschüsse zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen,</p> <p>3. Einzelzuschüsse für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen,</p> <p>4. Einzelzuschüsse für größere private Denkmalpflegemaßnahmen.</p> <p>Die Höhe der Pauschalzuweisungen an die Gemeinden soll sich an der Bedeutung des Denkmälerbestandes und am Umfang der Denkmalpflegemaßnahmen ausrichten.</p> <p>(4) Es können auch Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen gefördert werden, die denkmalpflegerische Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>(5) Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dieses zugemutet werden kann.</p>	
(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.	(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht. Die Förderung der Pflege von Denkmälern setzt den Antrag des Eigentümers voraus.	
(3) Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter das	§ 36 Denkmalförderungsprogramm	BY: keine Regelung im BayDSchG

<p>Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sie beteiligen die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Das Denkmalförderprogramm wird durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt.</p>	<p>(1) Die Regierungspräsidenten bereiten jährlich im Benehmen mit den Landschaftsverbänden und, soweit die Bodendenkmalpflege der Stadt Köln betroffen ist, mit dieser das Denkmalförderungsprogramm für das folgende Jahr vor. Das Programm enthält die Aufstellung aller beabsichtigten Maßnahmen sowie deren Kosten und Finanzierung.</p> <p>(2) Die Regierungspräsidenten legen das vorbereitete Denkmalförderungsprogramm der Obersten Denkmalbehörde vor. Diese beteiligt die Kirchen und Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Sie stellt das Denkmalförderungsprogramm auf.</p> <p>§ 37 Städtebauförderung, Wohnungsmodernisierung Baudenkmäler und Denkmalbereiche können auch nach den Vorschriften des Bundes und des Landes über den Einsatz von Städtebau- und Wohnungsmodernisierungsmitteln erhalten, erneuert und einer funktionsgerechten Nutzung zugeführt werden. Die Landschaftsverbände wirken hierbei im Rahmen ihrer Aufgaben als Träger öffentlicher Belange mit.</p>	
<p>(4) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter beraten die Verpflichteten über die Möglichkeiten der Denkmalförderung.</p>		<p>Art. 22 i. V. m. Art. 25 BayVwVfG</p>
<p>§ 36 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke</p>	<p>§ 40 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke</p>	

<p>Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde erteilt. § 24 findet keine Anwendung.</p>	<p>Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 als vorläufig eingetragen gilt.</p>	<p>S. 1: Art. 25 S. 2: keine vergleichbare Regelung (v. a. zur Form) im BayDSchG enthalten</p>
<p>§ 37 UNESCO Welterbe</p>		<p>BY: fehlt (hervorragende Neuregelung im NRW-E)</p>
<p>(1) Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) der UNESCO und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.</p>		
<p>(2) Für die Belange der Welterbestätte benennt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, der zuständigen Denkmalbehörde und den Denkmalfachämtern. Bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt die Benennung abweichend von Satz 1 durch die betroffenen Kommunen. Die oder der Welterbebeauftragte stellt die Erfüllung der</p>		

<p>Aufgaben der Welterbestätte sicher und nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben unberührt.</p>		
<p>(3) Die oder der Welterbebeauftragte hat in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den zuständigen Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.</p>		
<p>(4) Die für die Welterbestätte zuständige Denkmalbehörde weist im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden und den Denkmalfachämtern das vom Welterbekomitee für den Schutz der Welterbestätte als Pufferzone anerkannte Gebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung aus. Pufferzonen sind gemäß Ziffer 104 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer Fassung vom 8. Juli 2015 definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale. In der Verordnung sind Schutzziel und -zweck,</p>		

<p>Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Auf eine ordnungsbehördliche Verordnung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Regelungen durch von der Gemeinde aufgestellte Satzungen getroffen werden.</p>		
<p>§ 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen</p>	<p>§ 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen</p>	
<p>(1) Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929, in Kraft getreten am 13. August 1929 sowie Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 bleiben unberührt.</p>	<p>Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die Zusammenarbeit bei Schutz und Pflege ihrer Denkmäler fortgesetzt werden. Bei Entscheidungen über diese Denkmäler haben die Denkmalbehörden die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten.</p>	<p>Art. 26 I (gesetzgeberisches Vorbild)</p>
<p>(2) Sollen Entscheidungen über Bau-, Garten- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelischen Landeskirchen dienen, so haben die Denkmalbehörden die von den zuständigen kirchlichen Behörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren frühzeitig zu beteiligen.</p>		
<p>(3) Die von den Kirchen festgelegten Stellen können die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der obersten Denkmalbehörde herbeiführen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die der</p>		<p>S. 1: entspricht Art. 26 II. Allerdings erweitert die NRW-Neuregelung das Remonstrationsrecht auch auf die Denkmalerkenntnis. Dies mag in</p>

<p>Religionsausübung dient, ohne Zustimmung der Kirche als Denkmal eintragen oder eine von den Kirchen beantragte Erlaubnis nicht erteilen will. Die oberste Denkmalbehörde entscheidet unter Mitwirkung des Sakralausschusses nach Absatz 4.</p>		<p>NRW angesichts des konstitutiven Systems grds. angehen, müsste dann vor Art. 3 GG dann aber jedem Denkmaleigentümer zugestanden werden.</p> <p>S. 2: s. nachstehend</p>
<p>(4) Der Sakralausschuss wird bei der obersten Denkmalbehörde gebildet. Er berät diese bei Entscheidungen, die nach Absatz 3 herbeizuführen sind und legt einen Entscheidungsvorschlag vor. Der Sakralausschuss setzt sich aus je zwei Mitgliedern der betroffenen Kirche und der Denkmalbehörden zusammen. Mitarbeitende der Denkmalfachämter können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Sakralausschusses werden von der obersten Denkmalbehörde für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der entsendenden Stelle bestellt. § 28 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>		<p>NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt hierzu ein historisches Vorbild aus Preußischer Zeit. • Heftigster Widerstand entspringt aus der eklatanten Ungleichbehandlung der Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, da nur den als KÖR anerkannten Religionsgemeinschaften ein solcher Sakralausschuss zugestanden wird. • Völlig ungeklärt ist die Frage, wann und wieviele Sakralausschüsse gebildet werden müssten • Inakzeptabel ist besonders für die Landschaftsverbände, bei denen die denkmalpflegerische Kompetenz angesiedelt ist, dass sie dann allenfalls bei Bedarf hinzugezogen werden

		<p>können, keineswegs müssen, auch wenn es um fachlich nur von ihnen zu beurteilende Fragen geht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Letztlich würden über den Sakralausschuss die Denkmaleigentümer die Oberste Denkmalschutzbehörde qua 50% der Stimmen unmittelbar in eigener Sache beraten dürfen ... (?!)
<p>(5) Auf Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, findet § 33 keine Anwendung.</p>		<p>NRW: Der Fall der Enteignung von zu gottesdienstlichen Zwecken in Gebrauch seienden Gebäuden ist m. W. n. auch in NRW (jedenfalls in BY) bis dato nicht existent. Dennoch stellt sich auch hier die Frage, aus welchen Gründen Denkmaleigentümern hier durch gesetzgeberischen Verzicht auf das (letzte) Schutzinstrument der Enteignung massive Vorteile gegenüber allen anderen, in erheblicher Weise ungleich behandelten Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern eingeräumt werden dürften!?</p>

<p>(6) Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.</p>		<p>Art. 26 II 4</p>
<p>§ 39 Gewinnung von Bodenschätzen</p>	<p>§ 19 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen</p>	<p>BY: keine vergleichbare Regelung im BayDSchG. Die bergrechtlichen Regelungen (v. a. BBergG, BergbehördenV) gelten neben dem BayDSchG. Insbesondere im Anwendungsfall des Art. 7 bleibt diese denkmalrechtliche Erlaubnis auch formaliter neben bergrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen unverändert erforderlich.</p>
<p>(1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden, mit Beginn dieser Maßnahmen § 30 Absatz 4 und § 33 keine Anwendung.</p>	<p>(1) Auf Bodendenkmäler in Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz vorgesehen sind, finden - soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden - mit Beginn dieser Maßnahme die §§ 14, 25 und 30 keine Anwendung.</p>	
<p>(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem</p>	<p>(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem</p>	

Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.	Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, daß keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.	
(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege herbeizuführen.	(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) herbeizuführen.	
(4) Während des Abbaus ist dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.	(4) Während des Abbaues ist dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.	
§ 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Bodendenkmalpflege		
Ist eine untere Denkmalbehörde ausreichend mit geeigneten Fachkräften für Bodendenkmalpflege besetzt, kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der oberen Denkmalbehörde im Bereich der Bodendenkmalpflege nach den §§ 14 bis 18 übertragen. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die		BY: keine vergleichbare Regelung (weder für Boden- noch für Baudenkmalschutz) im BayDSchG

<p>Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Werden Aufgaben der unteren Denkmalbehörde nach Satz 1 übertragen, ist für die Entscheidung über Anträge nach diesem Gesetz als untere Denkmalbehörde diejenige Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt des Antrages zuständig war.</p>		
<p>§ 41 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 41 Bußgeldvorschriften</p>	<p>Art. 23</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Anzeige nach § 6 oder § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, 2. Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 oder 2, § 13 Absatz 1 oder 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 20 Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, 3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Absatz 2 unverändert lässt, 4. der Herausgabepflicht nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 5. der Melde- oder Ablieferungspflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder 6. einer nach § 42 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung der 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Anzeige nach §§ 10 oder 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, 2. Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchgeführt oder durchführen lässt, 3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Abs. 1 unverändert lässt, 4. einer nach § 39 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung 	

Verwaltungsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden	(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250 000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.	Nicht „konkurrenzfähig“ zu Art. 23 n. F. (€ 5.000.000,--)
(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.	(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.	
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ist die untere Denkmalbehörde. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Verletzung der Vorschriften über Bodendenkmäler nach den §§ 14 bis 18, ist die obere Denkmalbehörde Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.	(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalbehörde.	wg. Art. 11 IV 1 keine Sonderregelung erforderlich
§ 42 Rechtsverordnungen		
(1) Zur Verwirklichung der in §§ 6, 10, 23, 24 und 37 bezeichneten Anforderungen wird das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über		BY: keine vergleichbare Regelung im BayDSchG

<p>1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen, 2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen, insbesondere Inhalt, Umfang und Anzahl sowie 3. die Verfahren im Einzelnen.</p>		
<p>(2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.</p>	<p>§ 39 Schutz bei Katastrophen (1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister die zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, a) den Aufbewahrungsort von Denkmälern zu melden, b) Denkmäler mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen, c) Denkmäler zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalbehörde abzuliefern, d) die wissenschaftliche Erfassung von Denkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden. (2) Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungsfrist vorgesehen wird, ist</p>	<p>BY: keine vergleichbare Regelung im BayDSchG</p>

	anzuordnen, daß die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Denkmäler nicht mehr erforderlich ist.	
(3) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	§ 42 (Fn 8) Verwaltungsvorschriften Der für die Denkmalpflege zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	BY: keine vergleichbare Regelung im BayDSchG
§ 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	§ 43 Inkrafttreten, Berichtspflicht	
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft (Fn 10). Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.	Art. 27